



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 650.000.012-00278
Bearbeiter/in Aaron Heilmann
Durchwahl 2258

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24.07.2015

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Per E-Mail

Vereinheitlichung der Vergabe von Beförderungsstellen A14 auf Schulumtsebene

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen den Erlass zur Vereinheitlichung der Vergabe der A14 Beförderungsstellen auf Schulumtsebene.

Im Rahmen einer Rückfrage bei allen staatlichen Schulämtern im Schuljahr 2013/14 wurde festgestellt, dass sehr unterschiedliche Verfahren zur Verteilung der A14 Beförderungsstellen auf die Schulen eines Schulamtsbezirkes bestehen.

Im Interesse einer hessenweit einheitlichen und somit vergleichbaren Vergabep Praxis, die gleichzeitig langfristig auch zu einer vergleichbaren Ausstattung der Schulen mit Beförderungsstellen beiträgt, wurde der als Anlage beigefügte Erlass federführend durch das Fachreferat II.2 in Zusammenarbeit mit mehreren Stellendezernenten entwickelt. Der Erlass sieht vor, dass gemäß einem festen Zeitplan für die beiden Beförderungsrounden eines Schuljahres die zu einem Beförderungstermin verfügbaren Stellen nach einer Rangliste der schulspezifischen A14/A13-Quoten im Schulamtsbezirk verteilt werden. Sonderfälle bei der Ermittlung der Quoten, wie z.B. die zu A14 bzw. A13 äquivalent angestellten Lehrkräfte E13 bzw. E14, werden berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Jürgen Weiler

Anlage

Erlass zur Vergabe von Beförderungsstellen A14 auf Schulamtsebene

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Erlass wird das Vorgehen der Staatlichen Schulämter bei der Verteilung der zugewiesenen Beförderungsstellen der Besoldungsgruppe A14 an die Schulen im jeweiligen Schulamtsbezirk hessenweit vereinheitlicht. Das auf Schulamtsebene zu jedem Vergabetermin durchzuführende Verteilungsverfahren hat zum Ziel, dass alle Schulen des Amtsbezirks ein möglichst gleich hohes Verhältnis der beförderten Lehrkräfte zu den beförderungsberechtigten Lehrkräften aufweisen.

2. Anwendungsbereich und Termine

Zur Verteilung der verfügbaren A14 Beförderungsstellen sind auf Schulamtsebene in jedem Schuljahr grundsätzlich zwei Vergaberunden durchzuführen, die auf die beiden Beförderungstermine des folgenden Schuljahres hinführen.

Beförderungstermin	Festlegung der Besetzungsstände zur Ermittlung der schulspezifischen Beförderungsquoten	Benachrichtigung der Schulen durch das zuständige Staatliche Schulamt über die zugewiesenen Beförderungsmöglichkeiten	Vorlage des Ausschreibungstextes durch den/die Schulleiter/in
1. Oktober des folgenden Schuljahres	15. November des laufenden Schuljahres	15. Dezember des laufenden Schuljahres	15. März des laufenden Schuljahres
1. April des folgenden Schuljahres	15. März des laufenden Schuljahres	15. April des laufenden Schuljahres	15. September des folgenden Schuljahres

Die für die Vorlage des Ausschreibungstextes durch den/die Schulleiter/-in vorgesehenen Termine sind Ausschlussfristen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Ausschreibungstextes fällt die Beförderungsstelle zurück in die Menge der im Schulamtsbezirk in der folgenden Vergaberunde zu verteilenden Beförderungsstellen.

3. Ermittlung der schulspezifischen Besetzungsstände

Aus den IST-Besetzungsständen ist zu jedem Vergabetermin das schulspezifische Verhältnis der beförderten Lehrkräfte zu den beförderten und beförderungsberechtigten Lehrkräften zu berechnen. Bei der Ermittlung des Besetzungsstands einer Schule sind grundsätzlich alle auf Probe und auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Unbefristet angestellte Lehrkräfte (E13, E14) sind der jeweils äquivalenten Personengruppe der verbeamteten Lehrkräfte (A13 H.D., A14) hinzuzurechnen, wenn ihre Tätigkeit hinsichtlich der Schulform und der Anzahl der Unterrichtsfächer dem Einsatz einer beförderungsberechtigten verbeamteten Lehrkraft (A13 H.D.) entspricht. Die zu A13 H.D. analoge Zuordnung einer mit E13 unbefristet angestellten Lehrkraft ist im Einzelfall zu prüfen.

Grundlage für die Zuordnung einer Lehrkraft zu einer Schule ist die festgelegte Stammdienststelle. Ausgenommen von der Berücksichtigung bei der Ermittlung der Besetzungsstände sind

- Lehrkräfte, die aufgrund Ihrer Elternzeit auf Leerstelle geführt werden,

- Lehrkräfte, die langfristig und mit voller Stelle an eine andere Dienststelle abgeordnet wurden, sind bei den Besetzungsständen ihrer Abordnungsdienststelle zu berücksichtigen,
- Lehrkräfte, die bereits mit der Wahrnehmung von Funktionsstellen beauftragt sind.

Die für eine Beförderung bereits ausgewählten und mit einer Aufgabe beauftragten Lehrkräfte zählen bereits vor ihrer Bewährung zum Besetzungsstand der beförderten Lehrkräfte.

4. Verteilung der Beförderungsstellen nach Rangliste

Auf Basis der gemäß (3.) angepassten Besetzungsstände wird für jede Schule eine Quote der beförderten Lehrkräfte (A14, E14) zur Summe aller beförderten und beförderungsberechtigten Lehrkräfte (A13 H.D., E13 (falls analog A13 H.D.), A14, E14) gebildet und die Schulen im Amtsbezirk aufsteigend nach dieser Quote angeordnet. Die Aufteilung der zur vergebenden Beförderungsstellen durch die Schulumtsleitung hat mit der Zielsetzung zu erfolgen, dass möglichst über alle Schulen und Schulformen hinweg eine gleich hohe Quote vorliegt. Zur Erhöhung der Anzahl der zu verteilenden Beförderungsstellen sind die zum nächsten Halbjahreswechsel geplanten bzw. bereits bekannten Zu- und Abgänge der Beförderungsstellen zu berücksichtigen.

5. Sonderregelungen

Die Leitung des Staatlichen Schulamts entscheidet, ob Beförderungsstellen unabhängig von der Rangliste verteilt werden. Im Rahmen der für den Beförderungstermin verfügbaren Beförderungsstellen eines Schulamtsbezirks dürfen hierfür grundsätzlich mindestens vier Stellen verwendet werden. Über diesen Sockel hinaus darf diese ranglistenunabhängige Verteilung jedoch 1% des A14-Stellenkontingents des Schulamtsbezirks nicht überschreiten. Die Vergabe dieser ranglistenunabhängigen Beförderungsstellen durch die Leitung des Staatlichen Schulamts hat im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat zu erfolgen. Ranglistenunabhängig zu verteilende Stellen, über die bis zur Mitteilung an die Schulen über die zugewiesenen Beförderungsmöglichkeiten gemäß (2.) kein Einvernehmen zwischen der Leitung des Staatlichen Schulamts und dem Gesamtpersonalrat erzielt wird, sind noch in der gleichen Vergaberunde über das Ranglistenverfahren zu verteilen.

Die Leitung des Staatlichen Schulamts kann im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat die bei einer Vergaberunde für das Ranglistenverfahren verfügbaren A14-Beförderungsstellen auf die folgende Vergaberunde übertragen, wenn ihre Zahl nach dem Ermessen der Schulumtsleitung zu niedrig ist.

6. Inkrafttreten

Das in diesem Erlass geregelte Verfahren zur Verteilung von A14-Beförderungsstellen ist ab dem Schuljahr 2018/19 in jedem Schulamtsbezirk anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Anwendung des Erlasses im Ermessen der jeweiligen Schulumtsleitung. Dabei sollen ggfs. weitergeführte, abweichende Vergabeverfahren schrittweise an das in diesem Erlass beschriebene Verfahren in der Weise angepasst werden, dass zum Umstellungszeitpunkt die Quoten der Schulen in der gemäß (4.) aufzustellende Rangliste eines Schulamtsbezirks bereits möglichst ausgeglichen sind.

Wiesbaden, den 24.07.2015

gez. Jürgen Weiler